Die ANACOK-Stiftungsakademie im Zivilschutz beantwortet einige Fragen im zwingenden Völkerrecht.

Der ICC den HAAG hat nur ein supranationales Kooperationsabkommen mit den vereinten Nationen als internationale Organisation, dem nicht alle Staaten im Recht der Verträge beigetreten sind, weil der ICC den HAAG in Art. 92-94 UN-Charta nicht unmittelbar völkerrechtlich fair, ordentlich, unparteiisch, unabhängig, umfassend, öffentlich rechtlich und obligatorisch im Völkerrecht tätig ist.

Das völkerrechtlich zuständige Restitutionsgericht für Prävention und Obligation der UN-Charta befindet sich eingebettet in Art. 95 UN-Charta, die allen UN-Mitgliedsstaaten "auf Grund bestehender oder künftiger Abkommen einem anderen Gericht" der Schutzmacht im Zivilschutz zwingend verpflichtend in der Zuständigkeit zugewiesen sind.

Dieses zwingende Abkommen ist das genfer Abkommen im zwingenden Völkerrecht, dem alle Staaten unter allen Umständen in den Rechtvorschriften

- Art. 1, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 1, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

genfer Abkommen zur Einhaltung und Durchsetzung verpflichtet sind. Das ROM-Statut kann also beim ICC den HAAG nicht umgesetzt werden, weil das die Aufgabe der Schutzmacht im Zivilschutz ist.

Der Ausdruck **"SCHUTZMACHT"** wird im zwingenden Völkerrecht "**ius cogens**" des Kontrahierungszwanges im

- genfer Abkommen I - SR 0.518.12 - 3 Mal
- genfer Abkommen II - SR 0.518.23 - 3 Mal
- genfer Abkommen III - SR 0.518.42 - 42 Mal
- genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 - 43 Mal

genannt und vorausgesetzt.

Die SCHUTZMACHT ist die **prelaterale Sonderbotschaft für die vereinten Nationen** des Generalsekretariats der **bilateralen** vereinten Nationen von Verpflichtungsstaaten für die Wahrung, Umsetzung, Förderung und den Schutz durch Vollzug der Erklärung der Menschenrechte im ROM – Statut.

Zusammengefaßt fällt das ROM-Statut durch

- Art. 50, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 51, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 130, 147 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 147, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

in den unmittelbaren und prelateral originären Zuständigkeitsbereich der Schutzmacht im Zivilschutz seit dem 12.08.1949. Der ICC den HAAG hat zwar am 01.07.2002 seine Tätigkeit aufgenommen, doch erfüllt es nicht die Aufgaben im genfer Abkommen, da das zwingende Völkerrecht allgemein, umfassend, präventiv und obligatorisch in Art. 1-12, 132-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 angewandt werden muß.

Deswegen ist der ICC den HAAG ein "internationaler", also ein zwischenstaatlicher und kein völkerrechtlicher Gerichthof. Die Beziehung des "internationalen Gerichtshofes" zu den vereinten Nationen ist in einem Kooperationsabkommen geregelt. Er wird entweder aufgrund der Unterbreitung einer Situation an den Gerichtshof durch einen Vertragsstaat, einer Verweisung durch den Sicherheitsrat der vereinten Nationen oder aufgrund eigener Initiative des Anklägers (proprio motu) tätig.

Der Ankläger und die Richter des ICC den HAAG sind das Problem, da sie nicht die Schutzmacht sein können, denn sie erfüllen im genfer Abkommen ihren umfassenden Vollzugsdienst nicht. Die vereinten Nationen sind nicht die Schutzmacht, sondern sie unterliegen als supranationale Organisationen der Schutzmacht.

In Folge haben im Recht der Verträge des wiener Abkommens alle Staaten das genfer Abkommen zwingend als Restitutionsgericht verpflichtend akzeptiert, in dem durch Art. 154 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 das haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 29.07.1899 - SR 0.515.111 oder vom 18.10.1907- SR 0.515.112 im Abschnitt II und III des Reglements über Feindseligkeiten und militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete, von allen Mitgliedstaaten der vereinten Nationen eingebunden ist.

Aus diesem Grund ist der ICC den HAAG als supranationales Gericht kein völkerrechtlich bindendes Gericht, da Rußland diesem Gericht im Recht der Verträge - SR 0.111 nicht verpflichtet ist. Etwaige Haftbefehle des ICC den HAAG sind in Folge im Völkerrecht unwirksam, da für supranationale Organisationen die Staatenimmunität gilt. Die Staatenimmunität greift nur vor dem Restitutionsgericht.

Zum Vorwurf von Völkermord in Folge von Kindesraub gemäß UN-RES 56/83 im Bezug auf die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen darf ich mitteilen, daß die Beurteilung der Handlung eines Staates als völkerrechtswidrig nach dem Völkerrecht bestimmt wird. Gemäß Art. 10-12 UN-RES 56/83 ist die Übernahme von Gebieten der Ukraine durch Rußland als eine völkerrechtliche Handlung zu werten, wenn es Rußland gelingt, in einem Teil des Hoheitsgebiets eines bestehenden Staates oder in einem seiner Verwaltung unterstehenden Gebiet einen neuen Staat zu gründen, das als Handlung des neuen Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten ist.

Rußland macht historisch und gegenwärtig legal und legitim geltend, daß sich die Ukraine als postsowjetischer Staat nicht an die Sicherheitsvereinbarungen gehalten und die völkerrechtlichen Regeln im haager Abkommen als Kriegsverbrechen der Aggression in § 13 Völkerstrafrecht gebrochen hat, die in den Zuständigkeitsbereich der Schutzmacht in Art. 154

genfer Abkommen fallen, da die Vorwürfe des ICC den HAAG das genfer Abkommen für Kriegsgefangene und Zivilisten betreffen.

In Art. 9-12 UN-RES 56/83 ist streng geregelt, daß ein Verhalten, das einem Staat nach den vorstehenden Artikeln nicht zugerechnet werden kann, gleichwohl als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten ist, wenn und soweit der Staat dieses Verhalten als sein eigenes anerkennt und annimmt. Eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung seitens eines Staates liegt vor, wenn eine Handlung dieses Staates nicht im Einklang mit dem steht, was die Verpflichtung, unabhängig von ihrem Ursprung oder ihrem Wesen, von ihm verlangt.

Der ICC den HAAG hat einen Haftbefehl gegen Russlands Präsident Wladimir PUTIN und gegen die Kinderrechtbeauftragte des Präsidenten Maria Alexejewna LWOWA-BELOWA erlassen. Er wirft ihm vor, verantwortlich für Kriegsverbrechen in der Ukraine zu sein. Dazu zähle mutmaßlich die rechtswidrige Deportation von Kindern aus den besetzten Gebieten in die Russische Föderation.

Die Intervention Rußlands ist völkerrechtlich begründet und zulässig. Rußland kann also Kinder seines eigenen Staates sich nicht selbst rauben.

Auf Grund Art. 21-27 UN-RES 56/83 in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen, sind die Vorwürfe und Haftbefehle des ICC den HAAG nichtig und widersprechen Art. 41 wiener Abkommen über diplomatische Beziehungen, denn in Folge Art. 51 UN-Charta haben die friedlichen Beilegungen von Streitigkeiten in Art. 33-50 UN-Charta keine Wirkung gezeigt, weil die Ukraine in Art. 16-19 UN-RES 56/83 von den aggressiven Beihelfern geleitet und kontrolliert wird, denn es geht nicht um Selbstbestimmung der Ukraine, sondern um notwendige und erforderliche völkerrechtliche Sicherheitszonen nach den Genfer Abkommen, um die Selbstbestimmung zu sichern und zu garantieren.

Die Lösung ist das Problem, denn in Art. 1-12 genfer Abkommen IV - SR 0.512.51 findet das zwingende Schutzabkommen mit Beginn jedes Konflikts oder jeder Besetzung seine Anwendung. Das genfer Abkommen ist zwingend unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmacht anzuwenden, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Wo immer im genfer Abkommen die Schutzmacht erwähnt wird, bezieht sich diese Erwähnung ebenfalls auf die Organisationen, die sie im Sinne der Bestimmungen ersetzen, so lange die Schutzmacht nicht ratifiziert ist.

In allen Fällen, in denen die Schutzmacht es im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, soll die Schutzmacht zur Beilegung des Streitfalles ihre guten Dienste leihen.

Zu diesem Zwecke kann jede Schutzmacht als am Konflikt beteiligte Partei, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und im Besonderen der für das Schicksal der geschützten

Personen verantwortlichen Behörden vorschlagen, gegebenenfalls auf einem passend gewählten neutralen Gebiet.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sind verpflichtet, den ihnen zu diesem Zwecke gemachten Vorschlägen Folge zu geben.

Die ANACOK-Kinderhilfe ist für die Schutzmacht tätig und kann diese guten Dienste in Folge Art. 14 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 beleihen.

Ich möchte darauf hinweisen, daß im genfer Abkommen das strenge und zwingende Völkerrecht gilt, in dem das Völkerrecht zitiert und diktiert und nicht kommentiert und diskutiert wird, um in Notwehr, Notstand und Selbsthilfe Rußlands, mit Rabulistik in den fließenden Grenzen zur Tarnung, Täuschung, Irreführung und Lüge mit rhetorischen und Argumentativen Techniken ein Recht der Selbstbestimmung zu betreiben. Die Rabulistik dient dazu, in einer fiktionsorientierten Aggression unabhängig von der Richtigkeit der eigenen Position mittels argumentativen Erfolgs als auf Konsistenz oder Wahrheit ein Recht der Selbstbestimmung zu behaupten, um beim Opfer nach dem stockholmer Syndrom die Not, Notstand und Selbsthilfe auszulösen und das Opfer nunmehr als aggressiv zu bezeichnen.

Am 12.08.2020 ist die Schutzmacht im Zivilschutz durch Ratifikation in Art. 154 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 eingetreten. Die Ratifikationsurkunde mit Doppelausfertigung wurden durch die UPU an den schweizer Bundesrat völkerrechtskonform Art. 155 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 übermittelt. Der Zivilschutz der Schutzmacht trat unmittelbar ins genfer Abkommen ein, und in Folge wurde der ICC den HAAG unzuständig.

In den Regeln der genfer Abkommen kann Rußland in Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 auf alleinigem Begehren über jede behauptete völkerrechtliche Verletzung des Abkommens eine Untersuchung der Feststellung beim Restitutionsgericht der Schutzmacht in Verbindung mit Art. 1-12 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 einleiten und unmittelbar ein Ende setzen und so rasch wie möglich ahnden.

Gemäß Art. 41 wiener Abkommen kann die Schutzmacht und das Restitutionsgericht nicht national, international und supranational erfolgen, sondern ist der Schutzmacht vorbehalten. Staaten können nur untereinander eine Schlichtung in Art. 33-50 UN-Charta durchführen, aber kein Schiedsgericht in Art. 95 UN-Charta durchführen.

Art. 95 UN-Charta wird in Art. 55-56 UN-RES 56/83 mit Verweis an das Restitutionsgericht in Lex Specialis bestätigt, soweit die Voraussetzungen für das Vorliegen einer völkerrechtswidrigen Handlung oder der Inhalt oder die Durchsetzung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates speziellen Regeln des Völkerrechts im genfer Abkommen unterliegen. Soweit Fragen der Verantwortlichkeit eines Staates für eine völkerrechtswidrige Handlung ungeregelt sein sollten, unterliegen sie weiterhin den anwendbaren Regeln des Völkerrechts, in den zwingenden Regel des genfer Abkommens.

Auf dieser Grundlage haben sich alle Mitgliedstaaten der vereinten Nationen in allen genfer Abkommen zwingend verpflichtet, die genfer Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen. Für den Vollzug ist in Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 die Schutzmacht zuständig.

Die Staaten sind an eine Zusammenkunft und Terminierung in Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 gebunden.

Die Ratifikationsurkunden der Schutzmacht mit absoluter Beweiskraft können im Original eingesehen werden. Die Echtheit dieser diplomatischen Urkunden wird versichert. Für den Schiedsrichter im zwingenden Völkerrecht sind besondere notwendige Anforderungen im zwingenden Völkerrecht zu erbringen (ECHR 75529/01 - Art. 3, 9-12 UN-RES 56/83 - faktisch hoheitliche Rechtbefugnisse und Wissen im Völkerrecht).

Der schweizer Bundesrat hat die Ratifikationsurkunden der Schutzmacht nicht an die Staaten und nicht an das Generalsekretariat der vereinten Nationen übermittelt und in Folge unterliegt in Art. 193 (4) schweizer Bundesverfassung einer Totalrevision.

Die offizielle Anschrift vom CHB ist:

Court of the Human Beings (CHB) for Protection Power (PP) & CIA
Atatürk Bulvarı No:185, [TR-06680] Ankara /TURKEY

und sollte über die Anschrift

Akademie Völkerrecht - ultra vires
c/o Zentrum für Menschenrecht - ANACOK
Bielfeldtweg 26, [DE-21682] STADE

ANAÇOK Uluslar-Akademisi
c/o Vakiflar Merkezi
Şenlikköy Mah., Yunus Emre Sok. No. 4, Kaya-Apartmanı - 1. Daire
[TR-34153] FLORYA BAKIRKÖY / ISTANBUL

angerufen werden. Die ANACOK-Stiftung ist als Akademie eine Bildungsstiftung. Es stehen weitere völkerrechtliche Spezialisten in Europa zur Verfügung, die in Berlin oder in einer anderen Stadt oder Land, bei der russischen Botschaft oder in Moskau um ein Delegationsgespräch gemäß Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 bitten.

Die Sprache des Zivilschutzes der Schutzmacht ist in Art. 145 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 deutsch.